

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5a/5 R 550/06 B

L 5 R 1982/06 (LSG Baden-Württemberg)
S 1 R 1676/03 (SG Ulm)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg,
Gartenstraße 105, 76135 Karlsruhe,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5a. Senat des Bundessozialgerichts hat am 22. April 2008 durch den Vorsitzenden Richter Dr. D r e h e r , den Richter Dr. N e u h a u s und die Richterinnen Dr. G ü n n i k e r sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. R o t h und W e n i g e r beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 11. Oktober 2006 wird zurückgewiesen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu erstatten.



G r ü n d e :

- 1 Mit Urteil vom 11.10.2006 hat das Landessozialgericht Baden-Württemberg (LSG) einen Anspruch der Klägerin auf Gewährung von Rente wegen Erwerbsminderung verneint, da sie noch in der Lage sei, mehr als sechs Stunden täglich erwerbstätig zu sein. Auch eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit könne die Klägerin nicht beanspruchen, weil sie als ungelernte Arbeiterin keinen sog Berufsschutz genieße.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat die Klägerin Beschwerde beim Bundessozialgericht (BSG) eingelegt. Sie beruft sich auf das Vorliegen von Verfahrensmängeln iS von § 160 Abs 2 Nr 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG).
- 3 Die Beschwerde ist teils unbegründet, teils unzulässig.
- 4 Soweit die Klägerin sich darauf beruft, das Urteil des LSG sei nicht von den Richtern unterschrieben worden, die laut der Sitzungsniederschrift vom 11.10.2006 an der mündlichen Verhandlung teilgenommen hätten, ist die Beschwerde unbegründet. Der behauptete Verfahrensfehler liegt nicht vor, weil das Urteil von denselben Richtern unterschrieben worden ist, die an der mündlichen Verhandlung am 11.10.2006 mitgewirkt hatten. Zwar führt das ursprünglich erstellte Protokoll die Richter Beier, Hellmich und Dr. Dolderer als Mitwirkende auf, während das Urteil von den Richtern Beier, Dr. Dolderer und Dr. Willoughby unterzeichnet ist und diese auch im Urteilseingang als Mitwirkende in der mündlichen Verhandlung angegeben werden. Jedoch steht auf Grund der zwischenzeitlich erfolgten Protokollberichtigung fest, dass die letztgenannten Richter auch in dieser Besetzung an der mündlichen Verhandlung teilgenommen hatten. Diese Protokollberichtigung ist vom erkennenden Senat bei der Beschwerdeentscheidung zu berücksichtigen, denn die Berichtigung des Protokolls ist auch nach Einlegen des Rechtsmittels möglich (*Meyer-Ladewig in ders/Keller/Leitherer, SGG, 8. Aufl 2005, § 122 RdNr 9; Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann, Zivilprozessordnung, 66. Aufl, § 164 RdNr 4 mwN*). Hierbei ist unerheblich, dass von der Klägerin selbst kein Antrag auf Protokollberichtigung gestellt worden und der Verfahrensfehler, der durch die Niederschrift bewiesen werden sollte, bereits gerügt worden war (*BVerfG MDR 81, 166*), weil die Berichtigung der Niederschrift jederzeit von Amtswegen möglich ist (§ 164 Abs 1 Zivilprozessordnung <ZPO>). Damit kommt der Sitzungsniederschrift eine Beweiskraft (§ 165 ZPO iVm § 122 SGG) nur in der berichtigten Form zu, weil die Berichtigung vorgeht (*Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann, aaO, § 165 RdNr 10*).
- 5 Im Übrigen ist die Nichtzulassungsbeschwerde unzulässig. Ihre Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, weil die geltend gemachten Zulassungsgründe nicht ordnungsgemäß dargetan worden sind (*vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG*). Die Klägerin hat keinen Verfahrensmangel aufgezeigt, der zur Zulassung der Revision führen könnte.



- 6 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), so müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG) die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden. Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht auf dem Mangel beruhen kann, dass also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht. Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel allerdings nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 Satz 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 7 Soweit - wie vorliegend - ein Verstoß gegen die tatrichterliche Sachaufklärungspflicht (§ 103 SGG) gerügt wird, muss die Beschwerdebegründung hierzu jeweils folgende Punkte enthalten: (1) Bezeichnung eines für das Revisionsgericht ohne Weiteres auffindbaren Beweisantrags, dem das LSG nicht gefolgt ist, (2) Wiedergabe der Rechtsauffassung des LSG, auf Grund derer bestimmte Tatfragen als klärungsbedürftig hätten erscheinen müssen, (3) Darlegung der von dem betreffenden Beweisantrag berührten Tatumstände, die zu weiterer Sachaufklärung Anlass gegeben hätten, (4) Angabe des voraussichtlichen Ergebnisses der unterbliebenen Beweisaufnahme und (5) Schilderung, dass und warum die Entscheidung des LSG auf der angeblich fehlerhaft unterlassenen Beweisaufnahme beruhen kann, das LSG mithin bei Kenntnis des behaupteten Ergebnisses der unterlassenen Beweisaufnahme von seinem Rechtsstandpunkt aus zu einem anderen, dem Beschwerdeführer günstigeren Ergebnis hätte gelangen können (vgl. BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 4, 5). Diesen Erfordernissen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 8 Die Klägerin rügt zunächst, das LSG habe ihren in der mündlichen Verhandlung gestellten Beweisantrag unrichtig in das Protokoll und auch in das Urteil übernommen, weil eine internistisch-rheumatologische Begutachtung der Klägerin - Berufungsbeklagten - beantragt, aber die Formulierung aufgenommen worden sei, "...ob bei der Berufung auch eine primäre Fibromyalgie inzwischen vorliege". Lege man das schriftliche Protokoll zu Grunde, habe das Gericht das Vorliegen einer solchen Fibromyalgie nicht geprüft.
- 9 Mit diesem Vorbringen ist ein Verfahrensmangel nicht dargetan. Ungeachtet dessen, ob sich der Sinn des Antrags nicht auch aus der im Protokoll wiedergegebenen Form erschließt, ist die Klägerin nicht darauf eingegangen, ob das LSG auf Grund der missglückten Formulierung tatsächlich eine Prüfung des beabsichtigten Beweisantrags unterlassen hat und dieser sprachliche Lapsus überhaupt Einfluss auf die Entscheidung des LSG hatte. Dem Vorbringen der Klägerin an anderer Stelle (*S 2 erster Absatz der Beschwerdebegründung*) ist vielmehr zu



entnehmen, dass das LSG in seinem Urteil auf die hilfsweise von der Klägerin gestellten Beweisanträge eingegangen ist; die missglückte Protokollierung hatte mithin offenbar keine Auswirkungen auf die Prüfung der Anträge durch das Berufungsgericht.

- 10 Soweit die Klägerin des Weiteren rügt, das LSG habe seine Sachaufklärungspflicht (§ 103 SGG) verletzt, indem es dem gestellten Antrag auf Einholung eines Gutachtens von Amts wegen bei Dr. M. nicht nachgekommen sei, genügt die Beschwerdebegründung ebenfalls nicht den Darlegungserfordernissen. Es ist bereits zweifelhaft, ob sie mit den von ihr wiedergegebenen Fragestellungen ordnungsgemäße Beweisanträge aufgezeigt hat. Zur Darlegung eines prozessordnungsgemäßen Beweisantrags muss nicht nur die Stellung des Antrags, sondern auch aufgezeigt werden, über welche im Einzelnen bezeichneten Punkte Beweis erhoben werden sollte. Denn Merkmal eines Beweisantrags ist eine bestimmte Tatsachenbehauptung und die Angabe des Beweismittels für diese Tatsache (*BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 6 mwN*).
- 11 Mit ihrer ersten Fragestellung wollte die Klägerin eine andere oder eventuell auch neue Diagnose für ihr Leiden gestellt sehen. Ein Antrag mit dem Ziel, eine andere Diagnose für bereits bekannte Befunde zu erreichen, erfüllt die Anforderungen an einen prozessordnungsgemäßen Beweisantrag im Rentenverfahren grundsätzlich nicht, denn es ist nicht selbstverständlich, dass der Rentenanspruch von der Krankheitsbezeichnung abhängt (*vgl BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 6 mwN*). Hinsichtlich der dritten Fragestellung fehlt es an der näheren Bezeichnung der erhobenen Einwendungen der Berufungsklägerin, die mit dem beantragten Gutachten hätten geklärt werden sollen.
- 12 Bezüglich dieser beiden und der weiteren Frage, "ob diese Erkrankung und der Gesundheitszustand der Klägerin sich seit 2003 weiter chronifiziert und verschlechtert haben und dadurch ein untervollschichtiges Leistungsvermögen vorliegt", hat die Klägerin jedenfalls nicht hinreichend dargetan, dass sich das LSG hätte gedrängt fühlen müssen, die angeblich beantragten Beweise zu erheben. Letztlich wendet die Klägerin mit ihren umfänglichen Ausführungen ein, das LSG sei -unkritisch- dem Gutachten von Dr. L., nicht aber denen der Dres. H. und P. gefolgt.
- 13 Die Würdigung unterschiedlicher Gutachtenergebnisse gehört wie die anderer sich widersprechender Beweisergebnisse zur Beweiswürdigung selbst. Eine Verpflichtung zur Einholung eines sog Obergutachtens (*zu diesem Begriff Pawlak in Hennig, SGG, Stand August 2007, § 128 RdNr 73*) besteht auch bei einander widersprechenden Gutachtenergebnissen im Allgemeinen nicht; vielmehr hat sich das Gericht im Rahmen der Beweiswürdigung mit den einander entgegenstehenden Ergebnissen auseinanderzusetzen (*Meyer-Ladewig in ders/Keller/Leitherer, SGG 8. Aufl 2005, § 128 RdNr 7d mwN*). Hält das Gericht eines von mehreren Gutachten für überzeugend, darf es sich diesem anschließen, ohne ein weiteres



Gutachten einzuholen (*Pawlak aaO § 128 RdNr 71*). Bei einer derartigen Fallgestaltung ist für eine weitere Beweiserhebung regelmäßig kein Raum.

- 14 Gründe für eine Ausnahme sind hier nicht dargelegt. Liegen bereits mehrere Gutachten vor, ist das Tatsachengericht nur dann zu weiteren Beweiserhebungen verpflichtet, wenn die vorhandenen Gutachten grobe Mängel oder unlösbare Widersprüche enthalten oder von unzutreffenden sachlichen Voraussetzungen ausgehen oder Anlass zu Zweifeln an der Sachkunde des Gutachters geben (*BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 9 mwN*). Derartige Umstände hat die Klägerin nicht vorgetragen; sie hat insbesondere nicht aufgezeigt, dass sich die den verschiedenen Gutachten zu Grunde gelegten Tatsachen widersprechen.
- 15 Im Wesentlichen beanstandet die Klägerin durchgehend die vom LSG vorgenommene Beweiswürdigung (*vgl S 2 letzter Absatz; S 3 letzter Absatz; S 4 zweiter Absatz; S 5 zweiter Absatz und letzter Absatz; S 6 dritter Absatz und letzter Absatz der Beschwerdebegründung*) und setzt dieser ihre eigene entgegen. Auf Fehler in der Beweiswürdigung (§ 128 Abs 1 Satz 1 SGG) kann jedoch nach dem eindeutigen Wortlaut des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG eine Nichtzulassungsbeschwerde nicht gestützt werden. Dies gilt auch für den Vorwurf, das LSG habe Denkgesetze missachtet.
- 16 Ebenso wenig vermag die Rüge der Verletzung des Anspruchs auf Gewährung rechtlichen Gehörs (§ 62 SGG, Art 103 Abs 1 Grundgesetz) der Beschwerde zum Erfolg zu verhelfen.
- 17 Ein solcher Verstoß liegt ua vor, wenn das Gericht seiner Pflicht, das Vorbringen der Beteiligten zur Kenntnis zu nehmen und in seine Erwägungen einzubeziehen, nicht nachgekommen ist (*vgl BSG SozR 3-1500 § 62 Nr 19 S 33 mwN*) oder sein Urteil auf Tatsachen und Beweisergebnisse stützt, zu denen sich die Beteiligten nicht haben äußern können (*vgl BSG SozR 3-1500 § 62 Nr 12 S 19*). Dementsprechend sind insbesondere Überraschungsentscheidungen verboten (*vgl dazu Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 8. Aufl 2005, § 62 RdNr 8a, 8b mwN*). Zur Begründung eines entsprechenden Revisionszulassungsgrundes ist nicht nur der Verstoß gegen diesen Grundsatz selbst zu bezeichnen, sondern auch darzutun, welches Vorbringen ggf dadurch verhindert worden ist und inwiefern die angefochtene Entscheidung darauf beruhen kann (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 36*). Auch diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 18 Die Klägerin sieht eine Verletzung ihres Anspruchs auf Gewährung rechtlichen Gehörs darin, dass das Berufungsgericht sie in keiner Phase des Verfahrens darauf hingewiesen habe, dass ihr Anspruch unbegründet sei und auf welche Gesichtspunkte das Gericht sich bei seiner Beurteilung stützen werde. Der Grundsatz des fairen Verfahrens sei verletzt, weil sie im Hinblick auf die schlüssige Begründung des erstinstanzlichen Urteils von dem Berufungsurteil überrascht worden sei, ohne dass eine weitere Sachaufklärung erfolgt sei.



- 19 Mit diesem Vorbringen hat die Klägerin keine Verletzungshandlung des LSG aufgezeigt. Dass dieses seiner Entscheidung Tatsachen oder Beweisergebnisse zu Grunde gelegt habe, die ihr nicht bekannt gewesen seien, hat sie nicht vorgetragen. Im Ergebnis rügt sie vielmehr, das Berufungsgericht habe sie nicht in der mündlichen Verhandlung darüber aufgeklärt, wie es über die von der Beklagten eingelegte Berufung entscheiden werde. Der Anspruch der Beteiligten auf rechtliches Gehör verpflichtet das Prozessgericht jedoch grundsätzlich nicht, die für die richterliche Überzeugungsbildung möglicherweise leitenden Gesichtspunkte vorher mit den Beteiligten zu erörtern (*vgl BSG SozR 3-1500 § 112 Nr 2 S 3 mwN*). Etwas anderes gilt allerdings dann, wenn das Gericht seine Entscheidung auf einen rechtlichen Gesichtspunkt stützt, mit dem auch ein gewissenhafter und kundiger Prozessbeteiligter selbst unter Berücksichtigung der Vielzahl vertretbarer Rechtsauffassungen nicht zu rechnen brauchte (*vgl BVerfGE 86, 133, 144 f = Juris RdNr 36; DVBl 1992, 1215, 1217*). Dass ein solcher Ausnahmetatbestand vorliegt, hat die Klägerin nicht dargelegt.
- 20 Nach dem Beschwerdevorbringen war der Umfang des Leistungsvermögens der Klägerin bereits vor dem Sozialgericht und offenbar bis zuletzt vor dem LSG streitig. Ein Beteiligter muss jedoch damit rechnen, dass sich ein Gericht der im Verfahren geäußerten Rechtsauffassung des Prozessgegners anschließt. Dass das LSG seiner Entscheidung Beweisergebnisse zu Grunde gelegt habe, zu denen sie sich nicht habe äußern können, hat die Klägerin nicht dargelegt. Ihre Rüge zielt vielmehr darauf, dass das Berufungsgericht vor der Entscheidung nicht zu erkennen gegeben habe, wie es die unterschiedlichen Gutachten würdigen werde.
- 21 Soweit die Klägerin schließlich vorträgt, das LSG habe die beantragte Begutachtung hilfsweise gemäß § 109 SGG durchführen müssen, so kann sie mit diesem Vorbringen schon deshalb keinen Erfolg haben, weil der geltend gemachte Verfahrensmangel nicht auf eine Verletzung des § 109 SGG gestützt werden kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG).
- 22 Von einer weiteren Begründung wird abgesehen, weil sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen.
- 23 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

